



Brüssel, den 19. Februar 2026
(OR. en)

6038/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0040(NLE)**

**RESUA 3
FIN 209
ECOFIN 158
ELARG 18
COEST 106
DEVGEN 24
UA PLATFORM 3**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 hinsichtlich des zusätzlichen
Finanzbeitrags Schwedens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447
hinsichtlich des zusätzlichen Finanzbeitrags Schwedens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 können Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Geber zusätzliche Beiträge zur Ukraine-Fazilität, einschließlich des Ukraine-Plans, leisten.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 hat Schweden die Bereitstellung von 2 000 000 000 SEK als zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Säule I der Ukraine-Fazilität in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zugesagt. Dieser Beitrag stellt externe zweckgebundene Einnahmen dar. Die Kommission ist für die Verwaltung dieses Beitrags gemäß den für die Ausgaben der Union geltenden Verfahren zuständig, insbesondere den Verfahren gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Verordnung (EU) 2024/792.

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (3) Der finanzielle Beitrag Schwedens sollte der Ukraine vorbehaltlich des Inkrafttretens einer Übertragungsvereinbarung zwischen Schweden und der Kommission und der Übertragung der damit verbundenen finanziellen Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden. Dieser finanzielle Beitrag sollte der achten vierteljährlichen Tranche des Ukraine-Plans zugewiesen und vorbehaltlich der zufriedenstellenden Erfüllung der entsprechenden qualitativen und quantitativen Schritte ausgezahlt werden. Der Betrag der achten Tranche des Ukraine-Plans sollte angepasst werden, um die endgültige Höhe des in Euro ausgedrückten finanziellen Beitrags zu berücksichtigen, der sich aus der Anwendung des zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden amtlichen Wechselkurses ergibt.
- (4) Nach Eingang des ersten zusätzlichen Beitrags in Höhe von 750 000 000 SEK gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates³ wurde der endgültige Wert dieses Beitrags in Euro auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Überweisung geltenden Wechselkurses bestimmt. Um den tatsächlichen Endwert widerzuspiegeln, sollten die im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses festgelegten Beträge entsprechend angepasst werden.
- (5) Angesichts der Dringlichkeit der Lage in der Ukraine und um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung an Ukraine zu gewährleisten, sollte dieser Beschluss aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Datum seines Erlasses gelten.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Ukraine wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 ein zusätzlicher finanzieller Beitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung gestellt, der in seiner Höhe einen Betrag in EUR ausmacht, der — zum amtlichen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Übertragung des Beitrags Schwedens auf die Ukraine-Fazilität — einem Betrag von 2 000 000 000 SEK entspricht.

Der zusätzliche Finanzbeitrag gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird im Einklang mit den für den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrag geltenden Vorschriften und Bedingungen eingesetzt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Datum seines Erlasses.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
